

Beschlussvorlage

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0562/2015

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	23.04.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Gesamtschule Rheinbach;
hier: Antrag des Ratsherrn Jörg Meyer –UWG-Fraktion – vom
27.03.2015 auf Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für
eine Sechszügigkeit der Gesamtschule Rheinbach im Schuljahr
2015/2016**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag der UWG-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Im Anmeldeverfahren für die Gesamtschule zum Schuljahr 2015/2016 wurden insgesamt 155 Kinder angemeldet, die sich wie folgt verteilen:

Rheinbach:	96
Alfter:	9
Berg:	2
Euskirchen:	1
Meckenheim:	14
Swisttal:	31
Wachtberg:	2

Von diesen 155 Anmeldungen waren 2 formal ungültig und eine Absage für das Kind aus Euskirchen wurde unmittelbar erteilt, da Euskirchen über eine eigene Gesamtschule verfügt.

Ebenfalls eine Absage wurde den Kindern aus Berg (Rheinland-Pfalz) erteilt.

Somit standen letztendlich 150 Anmeldungen der Kapazität von 135 Plätzen gegenüber. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NW) entscheidet über die Aufnahme der Schülerinnen oder des Schülers die Schule, die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

Da an der Schule gemeinsames Lernen eingerichtet ist, wurden die Kapazitäten gemäß § 46 Abs. 4 Schulgesetz NW reduziert. In Verbindung mit der „Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ führte dies dazu, dass sich die Kapazität auf 135 Plätze reduzierte. Die Verfahrensweise zur Entscheidung über die Aufnahme in die Sekundarstufe I in dem Fall, in dem die Anzahl der Anmeldungen die Kapazitäten übersteigt, regelt die „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I“.

§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung lautet wie folgt:

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eine oder mehrere Kriterien heran:

- 1. Geschwisterkinder,*
- 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen*
- 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache*
- 4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität)*
- 5. Schulwege*
- 6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule*
- 7. Losverfahren*

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW).“

Die Bildung eines Schuleinzugsbereiches gem. § 84 Abs. 1 SchulG NW kommt auch nicht in Betracht: Die Regelungen des § 46 Abs. 6 Schul G NW bleiben gültig, wonach der Schulträger festlegen kann, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für Kinder aus Gemeinden, die über die gewünschte Schulform nicht verfügt, die Aufnahme nicht wegen des Wohnortes verweigert werden darf.

Dieses Verfahren führte im Ergebnis dazu, dass u.a. die Aufnahme von vier Rheinbacher Kindern abgelehnt wurde.

Der Verwaltung ist bekannt, dass gegen diese Aufnahmeentscheidungen teilweise zwischenzeitlich Widersprüche eingelegt worden sind.

Seitens der Verwaltung wurde in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei einem Anmeldeüberhang durchaus auch die Möglichkeit besteht, die Aufnahme Rheinbacher Kinder an der Rheinbacher Gesamtschule vor dem Hintergrund des festgelegten Auswahlverfahrens (siehe oben) ablehnen zu müssen.

Bereits zum Schuljahr 2014/2015 wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses eine Sechszügigkeit als Ausnahme bei der Bezirksregierung beantragt. Diesem Antrag wurde auch stattgegeben. Bei einer Entscheidung über die erneute Beantragung einer Sechszügigkeit sind aus Sicht der Verwaltung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Rheinbach als „Schulstandort“ hat bisher regelmäßig die Rheinbacher Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Rheinbacher Schule angemeldet hatten, auch in Rheinbach beschulen können.
- Im Bereich der Sekundarstufe I käme für nicht berücksichtigte Kinder aus Rheinbach in erster Linie die Verbundschule in Swisttal-Heimerzheim oder die Schulen der Stadt Meckenheim (Schulcampus) in Betracht, wobei der ÖPNV-Anschluss eher für den Schulcampus in Meckenheim sprechen würde.
- Viele Schülerinnen und Schüler angrenzender Kommunen (insbesondere Swisttal und Meckenheim) werden in der Rheinbacher Gesamtschule und auch an anderen Schulformen (insbes. Gymnasien) beschult.
- Jede Erhöhung der Zügigkeit vergrößert den Raumbedarf sowohl Klassenräume betreffend als auch Anzahl und Ausstattung anderer Räumlichkeiten (z.B. Turnhallenkapazität, Mensakapazität).

Ob und ggfls. mit welchen Konsequenzen im Schuljahr 2015/2016 eine sechszügige Eingangsklasse vor dem Hintergrund der vorhandenen Räumlichkeiten eingerichtet werden kann, muss noch mit den betroffenen Schulleitungen erörtert werden. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Auch perspektivisch hätte eine Entscheidung für eine erneute Sechszügigkeit Auswirkungen auf das Raumprogramm, da dies bei der perspektivischen Raumplanung (siehe nächster TOP) Berücksichtigung finden müsste. Vor dem Hintergrund des Abwägungsprozesses zwischen den aufgezeigten Konsequenzen des Für und Wider einer erneuten Sechszügigkeit in der Eingangsklasse unterbreitet die Verwaltung keinen Beschlussvorschlag.

Rheinbach, den 01.04.2015

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: Antrag Ratsherr Meyer – UWG-Fraktion – betr. Gesamtschule